OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351181/14/Bm/BK

Datum:
Linz, 10. Mai 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, vertreten durch Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Dr. B__, dieser vertreten durch C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. März 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Behebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. Juni 2022, GZ: LVwG-351181/2/Bm/BK, durch den Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 29. Februar 2024, Ra 2022/10/0115-14, im fortgesetzten Verfahren den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. März 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgrund ihres Antrages ab 22. Februar 2022 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG gewährt. Diese Leistung wurde bis 31. Jänner 2023 befristet.

Begründend wurde von der belangten Behörde ausgeführt, die Bf habe am 22. Februar 2022 einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe gestellt. Die Bf lebe alleine in einem Haushalt und habe das Regelpensionsalter nach ASVG erreicht. Die Bf habe Anspruch auf Pflegegeld und beziehe Wohnbeihilfe vom Land Oberösterreich in Höhe von 151,33 Euro. Eine zuvor zuerkannte Leistung sei bis 30. Dezember 2021 befristet worden; ohne Antragstellung habe die Bf für 31. Dezember 2021, Jänner 2022 und Februar 2022 eine Leistung erhalten. Aufgrund der ohne Antragstellung erfolgten Auszahlung sei ein Saldo entstanden, der mit den künftigen Auszahlungen kompensiert werde.

I.2. Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. Juni 2022, GZ: LVwG-351181/2/Bm/BK, wurde die dagegen rechtzeitig erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.3. Aufgrund der gegen diese Entscheidung erhobenen außerordentlichen Revision behob der Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 29. Februar 2024, Ra 2022/10/0115-14, die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich und führte darin aus:

„Zusammengefasst ist dem Verwaltungsgericht somit darin beizupflichten, dass die Weitergewährung der Sozialhilfe, die der Revisionswerberin zuletzt bis 30. Dezember 2021 zuerkennt worden war, gemäß § 24 Abs. 1 dritter Satz Oö. SOHAG eines Antrages bedurfte (vgl. in diesem Sinne auch § 7 Abs. 2 SH-GG: ‚diese Leistungen geltend machende Person‘).

Zu prüfen ist damit die weitere Frage, ob aufgrund des Antrages der Revisionswerberin vom 22. Februar 2022 die Weitergewährung der Sozialhilfe (bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen) durch die Zuerkennung von Leistungen (ununterbrochen) ab dem Auslaufen der vorangehenden Sozialhilfeleistungen (30. Dezember 2021) oder, wie das Verwaltungsgericht meint, erst ab der Einbringung des Antrages vom 22. Februar 2022 zu erfolgen hatte.

Soweit das Verwaltungsgericht in der diesbezüglichen Begründung des angefochtenen Erkenntnisses mit dem Hinweis auf seine ‚obigen Ausführungen‘ § 4 Oö. SOHAG (‚Bedarfs-

zeitraum‘) anspricht, so ist aus dieser Bestimmung, wie bereits ausgeführt wurde, für die vorliegende Frage nichts zu gewinnen.

Gemäß § 3 Abs. 6 zweiter Satz SH-GG ist eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe zulässig, ‚wenn die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen‘.

Wörtlich damit übereinstimmend setzt auch § 24 Abs. 1 dritter Satz Oö. SOHAG für die neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe (abgesehen von der Antragstellung) voraus, dass ‚die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen‘.

Die Materialien zum SH-GG (vgl. etwa die Erl RV 514 Blg. NR XXVI. GP., S. 4) enthalten dazu keine Darlegungen; die Materialien zu § 24 Oö. SOHAG führen lediglich aus, dass die ‚neuerliche Leistungszuerkennung‘ einen ‚Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe durch die hilfesuchende Person‘ voraussetzt (vgl. Bericht des Sozialausschusses a.a.O., S. 26).

Eine Einschränkung dahin, dass trotz des weiteren Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen (somit trotz des weiteren Vorliegens einer sozialen Notlage; § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG) die Sozialhilfe auch im Fall eines Weitergewährungsantrages erst ab einem bestimmten Zeitpunkt, wie jenem der Antragseinbringung, zu gewähren ist, sieht das Gesetz nicht vor (anders etwa § 12 Abs. 9 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz) und ist auch den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen.

5.2. Dass die vom Verwaltungsgericht - fallbezogen - vertretene Auffassung, bei einem gegenständlich etwa sieben Wochen nach Ablauf einer nach § 24 Abs. 1 zweiter Satz Oö. SOHAG erfolgten Befristung gestellten Antrag auf Weitergewährung und angesichts eines davor über mehrere Monate erfolgten Bezugs von Sozialhilfeleistungen komme eine Zuerkennung von Sozialhilfe für einen Zeitraum vor der Antragstellung (auch bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen in diesem Zeitraum) von vornherein nicht in Betracht, dem Oö. SOHAG entspräche, könnte dem Gesetzgeber auch mit Blick auf den Zweck der Sozialhilfe, Personen zu befähigen, soziale Notlagen dauerhaft zu überwinden (§ 1 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG), nicht zugesonnen werden.

6. Da das Verwaltungsgericht somit die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe der Revisionswerberin unzutreffend erst für den Zeitraum ab dem 22. Februar 2022 einer Beurteilung unterzog, belastete es das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit. Dieses war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben.“

Aufgrund dieser aufhebenden Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im fortgesetzten Verfahren nunmehr neuerlich über die verfahrensgegenständliche Beschwerde zu entscheiden.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geboren am tt.mm.jjjj, ist österreichische Staatsbürgerin und lebt alleine in D__, E-straße. Die Bf hat das Regelpensionsalter nach ASVG erreicht, hat Anspruch auf Pflegegeld und bezieht Wohnbeihilfe in Höhe von 151,33 Euro.
Mit Beschluss des Bezirksgerichtes F__ vom 3. Mai 2016, 20P146/15t-20, wurde für die Bf ein Sachwalter (nunmehr Erwachsenenvertreter) für die Bereiche Einkommens- und Vermögensverwaltung sowie Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden, Gerichten, Sozialversicherungsträgern und privaten Vertragspartnern bestellt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. April 2018, GZ: SJF, wurde der Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG gewährt. Aufgrund des Inkrafttretens des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG und der darin enthaltenen Übergangsbestimmung des § 44 Abs. 1 Oö. SOHAG wurde der Bf mit Bescheid vom 12. April 2021 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs befristet bis zum 1. Juli 2021 zuerkannt. Aufgrund der dagegen erhobenen Beschwerde der Bf wurde mit Beschwerdevorentscheidung vom 8. Juni 2021 dieser Bescheid insofern abgeändert, als der Bf ab 2. Juni 2021 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt und die Leistung bis 30. Dezember 2021 befristet wurde.
Mit Eingabe vom 22. Februar 2022 wurde ein Antrag auf (Weiter-)Gewährung der Sozialhilfe durch die Bf bei der belangten Behörde gestellt. Die Bf wurde vorerst mit Schreiben der belangten Behörde vom 2. März 2022 ersucht, den Antrag auf Sozialhilfe zurückzuziehen, da nach Ansicht der Behörde der Bescheid der Bf bis 31. Mai 2022 befristet sei. Von der Bf wurde der Antrag vom 22. Februar 2022 mit der Begründung aufrecht gehalten, dass die Leistung der Sozialhilfe aufgrund der Beschwerdevorentscheidung vom 8. Juni 2021 mit 30. Dezember 2021 befristet ist. Der Bf wurde daraufhin mit dem angefochtenen Bescheid die Leistung der Sozialhilfe ab 22. Februar 2022 zuerkannt.
Der Bf wurde am 30. Dezember 2021 Sozialhilfe in Höhe von 798,13 Euro und am 31. Jänner 2022 in Höhe von 855,09 Euro ausbezahlt.

I.4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt.

I.5.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

„§ 1 Aufgabe und Ziele
(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen 1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen, 2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden, [...]

§ 2 Bedarfsbereiche

(1) Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes umfasst Geld- oder Sachleistungen, die zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden. [...]

§ 4 Bedarfszeitraum
Bedarfszeitraum ist der tatsächliche und rechtmäßige Aufenthalt in Oberösterreich, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung. [...]

§ 21 Anträge
(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet. [...]

§ 24 Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe
(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. [...]

§ 44 Schluss- und Übergangsbestimmungen
(1) Bescheide, mit denen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 13 Oö. BMSG unbefristet oder mit einer Bewilligungsdauer von mehr als 17 Monaten gerechnet ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zuerkannt wurden, sind von Amts wegen mit dem Ablauf jenes Tages an die neue Rechtslage anzupassen, der 17 Monate auf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes folgt. Soweit vor Ablauf dieser Frist die Leistungen nicht mit Bescheid neu zu bemessen sind, sind auf diese Bescheide die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 136/2018, sowie der Oö. Mindestsicherungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/2019, und der Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016, LGBl. Nr. 47/2016, weiter anzuwenden.
[...]“

I.5.2. Im Lichte der angeführten höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist die dem bekämpften Bescheid zugrunde gelegte Auffassung, bei einem gegenständlich etwa sieben Wochen nach Ablauf einer nach § 24 Abs. 1 2. Satz Oö. SOHAG erfolgten Befristung gestellten Antrag auf Weitergewährung angesichts eines davor über mehrere Monate erfolgten Bezugs von Sozialhilfeleistung komme eine Zuerkennung von Sozialhilfe für einen Zeitraum vor der Antragstellung (auch bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen in diesem Zeitraum) von vornherein nicht in Betracht, unzutreffend. Durch die belangte Behörde wurden aufgrund dieser Auffassung keine Ermittlungen getätigt, ob die Voraussetzungen für die

Gewährung der Sozialhilfe der Revisionswerberin ab 31. Dezember 2021 bis 22. Februar 2022 vorgelegen sind.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hat die Behörde nunmehr die erforderlichen ergänzenden Erhebungen sowie gegebenenfalls Berechnungen durchzuführen und anhand der diesbezüglichen Ermittlungsergebnisse das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung von Sozialhilfe an die Bf neu zu beurteilen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dieser nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde über die Höhe der von der Behörde auszusprechenden Leistung zu erheben. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Rahmen ihres Rechtsschutzes genommen werden. Aus den dargelegten Gründen war der Beschwerde daher Folge zu geben, der angefochtene Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen, die im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden ist.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier